
Themenmodul „Neu im Aufsichtsrat“

HAFTUNGSVERMEIDUNG

Maxi Leuchters, Felix Gieseke

Oktober 2023

Die Frage nach einer möglichen Haftung beschäftigt viele Arbeitnehmervertreter*innen in Aufsichtsräten. Auch wenn diese Fragen nicht pauschal beantwortet werden können, möchten wir einige grundlegende Aspekte zur Haftung und zur Haftungsvermeidung ansprechen.

Inhalt

1	Zivilrechtliche Haftung: Wer könnte wann klagen?	3
2	Was ist die Business Judgement Rule?	6
3	Wie schützt mich eine D&O-Versicherung?	7
4	Was ist der „Schadensfall-Fonds“ der Hans-Böckler-Stiftung?	7
	Über die Autor:in	9

Die Frage nach einer möglichen Haftung als Mitglied eines Aufsichtsrats beschäftigt viele Arbeitnehmervertreter*innen in Aufsichtsräten. Da diese Fragen im Einzelfall nicht pauschal beantwortet werden können, möchten wir nachfolgend einige grundlegende Aspekte zur Haftung und zur Haftungsvermeidung von Aufsichtsratsmitgliedern ansprechen. Grundsätzlich ist im Rahmen der Haftung zwischen der zivilrechtlichen Haftung sowie der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu unterscheiden. Wir gehen an dieser Stelle nur auf die zivilrechtliche Haftung ein.

1 Zivilrechtliche Haftung: Wer könnte wann klagen?

Grundsätzlich sind unterschiedliche Konstellationen denkbar. Zunächst gibt es die Möglichkeit, dass ein (neuer) Vorstand/eine (neue) Geschäftsführung den Aufsichtsrat verklagt. Zudem kommt eine Aktionärsklage infrage. In der Praxis sind diese Fälle aber eher nachrangig. Einen Hauptfall stellt eine Inanspruchnahme durch den Insolvenzverwalter dar.

Darüber hinaus muss der Aufsichtsrat im Falle eines pflichtwidrigen Verhaltens des Vorstands bzw. der Geschäftsführung bei Erfolgsaussichten gegen den Vorstand auf Leistung von Schadenersatz vorgehen. Tut er dies nicht, kann er sich selbst schadenersatzpflichtig machen oder von der Hauptversammlung durch einen Beschluss dazu angehalten werden (§ 147 Abs. 1 AktG).

Auch in der GmbH ergibt sich im Falle einer Insolvenz das größte Risiko für einen Haftungsfall. Es ist aber auch durch Gesellschafterbeschluss die Geltendmachung von Ersatzansprüchen möglich, § 46 Nr. 8 GmbHG. Dies ist insbesondere bei einem Gesellschafterwechsel relevant. Nur bei der GmbH ist ein Haftungsausschluss durch Entlastung durch die Gesellschafterversammlung möglich. In der AG gibt es durch die Entlastung auf der Hauptversammlung keinen Haftungsausschluss.

Bei börsennotierten Unternehmen, Banken und Versicherungen beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist zehn Jahre, bei allen anderen Unternehmen fünf Jahre ab Möglichkeit der Geltendmachung, § 93 Abs. 6 AktG.

Vereinfacht gesagt, muss es aufgrund des Fehlverhaltens eines Aufsichtsratsmitglieds zu einem Schaden gekommen sein. Das Aufsichtsratsmitglied muss durch ein Verhalten gegen eine gesetzliche Pflicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verstoßen haben, wobei der Schaden dadurch eingetreten sein muss. Grundsätzlich differenziert man zwischen der Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft selbst sowie der Außenhaftung der Gesellschaft gegenüber Dritten, z. B. Anlegern, Lieferanten, Wettbewerbern.



Um im zivilrechtlichen Sinne haftbar zu sein, muss eine Pflichtverletzung vorliegen. Hier kommen Sorgfaltspflichten sowie Treuepflichten des Aufsichtsratsmitglieds infrage. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsrats anwenden. Dies gilt für die Überwachung des Vorstands, für das Ausüben der Informationsrechte sowie bei Entscheidungen im Aufsichtsrat. Beispiele von Pflichtverletzungen des Aufsichtsrats sind u. a. Untätigkeit bei existenzgefährdender Vorstandstätigkeit, fehlendes Risikomanagement, Zustimmung des Aufsichtsrats zu Geschäften mit übergroßen Risiken.

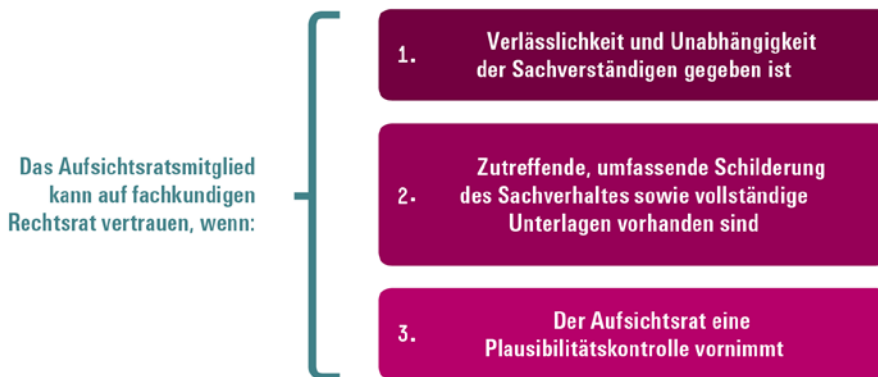
Das Aufsichtsratsmitglied muss im Zweifelsfalle beweisen, dass es sich individuell pflichtgemäß verhalten hat, §§ 116, 93 Abs. 2 S. 2 AktG. Ein wichtiges Beweismittel ist dabei das Protokoll. Der Maßstab für das einzelne Aufsichtsratsmitglied ist individuell, da eventuell erworbene Spezialkenntnisse zu einem erhöhten Sorgfaltsmaßstab führen. Auch das Wahrnehmen der Informationsrechte des Aufsichtsrats gem. §§ 90, 111 AktG gehört zu den Sorgfaltspflichten. Grundsätzlich gilt, dass die Anzahl sowie die Intensität, der vom Vorstand bzw. der Geschäftsführung zu übermittelnden Berichte sich an der Lage der Gesellschaft zu orientieren hat. Sobald sich Zweifel an der Recht- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung ergeben, müssen durch den Aufsichtsrat zusätzliche Berichte angefordert werden. Dabei gilt, dass der Aufsichtsrat auf die schriftlichen und mündlichen Berichte vertrauen darf. Nur ausnahmsweise obliegt es dem Aufsichtsrat, selbst Tatsachenfeststellungen zu betreiben, denn der Aufsichtsrat ist kein Ermittlungsorgan.

Bei Zustimmungsentscheidungen, etwa im Rahmen von zustimmungspflichtigen Geschäften, empfiehlt es sich, die Informationsgrundlage zu

hinterfragen, ebenso die Höhe des Schadensrisikos sowie die Motivation (zum Wohle der Gesellschaft, d. h. dauerhafter Bestand der Gesellschaft). Je größer das Schadensrisiko für die Gesellschaft, desto gründlicher sollte die Vorbereitung sein. Im Zweifel sollte stets externer Rat eingeholt werden.

Dies bestätigt auch der BGH: Falls Sachkunde fehlt, ist eine Fachberatung erforderlich. Das Aufsichtsratsmitglied kann auf fachkundigen Rechtsrat vertrauen, wenn Verlässlichkeit und Unabhängigkeit des Sachverständigen gegeben sind, eine umfassende Schilderung des Sachverhalts sowie vollständige Unterlagen vorhanden sind und durch den Aufsichtsrat eine Plausibilitätskontrolle stattfindet.

Voraussetzung für Vertrauen auf fachkundigen Rechtsrat



Quelle: I.M.U. 2021

I.M.U.

Um das Haftungsrisiko zu minimieren, sind auch aus den Ausschüssen regelmäßig Berichte anzufordern, sofern ein Ausschuss nicht selbstständig berichtet. Bei vorbereitenden Ausschüssen sollte die Plausibilität der Vorbereitungen sorgfältig geprüft werden. Bei beschließenden Ausschüssen ist im Falle von Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Beschlüsse einzuschreiben. Falls diese Grundätze nicht beachtet werden, gelten Pflichtversäumnisse im Ausschuss auch für das Plenum und das einzelne Mitglied

Auch eine unangemessene Vorstandsvergütung kann zur Haftung des Aufsichtsrats führen. Dies schließt die Möglichkeit der Herabsetzung der

Vorstandsvergütung bei einer Verschlechterung der Lage der Gesellschaft ein, § 87 Abs. 2 AktG.

Falls Aufsichtsratsbeschlüsse im Nachgang zu einem Haftungsfall führen, wirkt eine bloße Enthaltung nicht exkulpierend für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied. Im Gegenteil, das Aufsichtsratsmitglied muss alles Mögliche und Zumutbare tun, um einen solchen Beschluss zu verhindern und im Zweifel dagegen stimmen.

2 Was ist die Business Judgement Rule?

Wenn die sog. Business Judgement Rule greift, liegt keine Pflichtverletzung vor. Das ist der Fall, wenn das Aufsichtsratsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Unternehmerisches Handeln und Entscheidungen sind immer mit Risiken verbunden, die sich unter bestimmten Umständen materialisieren können. Nicht jedes schlagend gewordene Risiko geht mit einer Haftung einher. Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Eingang unternehmerischer Risiken rechtmäßig und nicht haftungsbewährt. Dies gilt ebenso für den Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Voraussetzung für die Business Judgement Rule



Quelle: I.M.U. 2021

I.M.U.

Die Business Judgement Rule greift allerdings nicht, wenn ein Gesetzes- oder Satzungsverstoß vorliegt, wenn auf der Grundlage unzureichender Informationen gehandelt wurde oder wenn durch die unternehmerische Entscheidung übergroße Risiken eingegangen worden sind, die etwa im Falle

ihrer Realisierung die Existenz der Gesellschaft bedrohen. Denn das Eingehen von vertretbaren Risiken gehört zu unternehmerischen Entscheidungen dazu.

3 Wie schützt mich eine D&O-Versicherung?

In vielen Unternehmen werden für die Aufsichtsratsmitglieder sog. D&O-Versicherungen abgeschlossen. Die Deckungssumme dieser Versicherungen sollte sich an der Bilanzsumme sowie dem Eigenkapital, aber auch der Branche, orientieren. Die Versicherungspolizen enthalten zumeist verschiedene Ausschlussgründe, die zu überprüfen sind.

Häufig sind Fälle der Innenhaftung (d. h. wenn die Gesellschaft selbst Ansprüche gegen ihre Organe geltend macht) ausgeschlossen. Zudem sollten Versicherungen auch außergerichtliche Vergleiche und damit verbundene Schadenersatzzahlungen erfassen. Auch die Frage der Nachhaftung nach Beendigung des Aufsichtsratsmandates, aber vor Ende der Verjährungsfrist, sollte geklärt sein (Claims-Made-Prinzip) ebenso wie die Frage, ob Pflichtverletzungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfasst sind. Bei international tätigen Unternehmen ist ebenfalls sicherzustellen, dass in den USA geltend gemachte Ansprüche erfasst sind. Ein vorsätzliches Fehlverhalten ist von der Versicherung nicht erfasst.

4 Was ist der „Schadensfall-Fonds“ der Hans-Böckler-Stiftung?

Um Euch gegen Risiken aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abzusichern, hat die Hans-Böckler-Stiftung einen „Schadensfall-Fonds“ eingerichtet.

Ihr erhaltet im Schadensfall maximal den abgeführten Betrag zurück, den Ihr an die Stiftung überwiesen habt. Dies schließt weitere Unterstützung, wie beispielsweise Prozessbegleitung unter bestimmten Bedingungen, nicht aus.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Alle Förderer, die Leistungen aus dem „Schadensfall-Fonds“ der Stiftung erhalten wollen, müssen sich gegenüber ihrer Gewerkschaft verbindlich zur Abführung ihrer Aufsichtsratsvergütung im Rahmen der Regelung des DGB Beschlusses vom 7. Juni 2016 verpflichten, sofern dies nicht per Gewerkschaftssatzung geregelt ist.
- Außerdem müsst Ihr gegenüber der Hans-Böckler-Stiftung erklären, dass Ihr Eure Abführungen unter dem Vorbehalt leistet, im Schadensfall den abgeführten Betrag zur Regelung von Haftungsansprüchen zurück zu erhalten. Die Hans-Böckler-Stiftung bestätigt den Eingang dieses Formulars.

→ [Vorbehaltserklärung für Förderer.](#)

Über die Autor:in

Maxi Leuchters ist seit 2019 Referatsleiterin für Unternehmensrecht und Corporate Governance im I.M.U. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Unternehmensmitbestimmung in Banken und Versicherungen. Sie ist Aufsichtsratsmitglied in einem genossenschaftlichen Kreditinstitut, im Aufsichtsrat der Commerzbank AG und zudem Mitglied im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Sie hat in Münster, Straßburg und London studiert und einen Masterabschluss an der London School of Economics (LSE) erworben.

Kontakt

Felix Gieseke leitet ein Referat Unternehmensrecht und Corporate Governance am Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.). Er berät Arbeitnehmervertreter:innen in Aufsichtsräten zu Fragen des (europäischen) Gesellschafts- und Mitbestimmungsrechts.

Kontakt

Impressum

Erschienen im Mitbestimmungsportal, dem Infoservice der Hans-Böckler-Stiftung für die Mitbestimmungspraxis. Die Reihe "Wissen kompakt" bietet im Kartenstapel-Format anschaulich und komprimiert aufbereitete Hintergrundinformationen zu aktuellen Themen.

Online-Fassung und weitere Themen unter www.mitbestimmung.de/wissen-kompakt

Kontakt:

Michael Stollt
Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
mitbestimmungsportal@boeckler.de

Hans-Böckler-Stiftung,
Oktober 2023